

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1921

Ausgegeben am 29. Dezember 1921

75. Stück

Inhalt: 153. Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien geildet wird (Trennungsgesetz).  
154. Verpflegungsgeldern in den n. ö. Landesanstalten für Geistesfranke.

## 153.

### Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz).

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

#### Artikel 1.

(1) Auf Grund des Artikels 114 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetz), wird ein selbständiges Bundesland Wien gebildet. Infolgedessen wird auch der bisherige Landes-Teil Niederösterreich-Land ein selbständiges Bundesland, das den Namen Niederösterreich führt.

(2) Wo in den folgenden Artikeln von „Niederösterreich“ die Rede ist, ist damit der nunmehr ein selbständiges Bundesland bildende bisherige Landes-Teil Niederösterreich-Land gemeint.

#### Artikel 2.

Der Wiener Gemeinderat ist auch Landtag, der Wiener Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Wiener Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor und der Wiener Magistrat auch Amt der Landesregierung, und zwar ist er sowohl hinsichtlich der mittelbaren Bundesverwaltung dem Bürgermeister als Landeshauptmann, wie auch hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Wien dem Wiener Stadtsenat als Landesregierung als Amt beigegeben.

#### Artikel 3.

Die bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich der beiden Länder über.

#### Artikel 4.

(1) Die beiden Länder haben gegenseitig für ihre im Gebiete des anderen Landes gelegenen Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen den gleichen Schutz zu gewähren, den sie ihren eigenen Ämtern, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen zukommen lassen; für

Gebäude, die öffentlich-rechtlichen Zwecken eines der beiden Länder dienen, dürfen keinerlei Landes- und Gemeindefinanzen eingehoben werden.

(2) Die beiden Länder werden bei der Bewertung der niederösterreichischen Wasserläufe das Einvernehmen pflegen.

(3) Der Landtag und die Landesregierung von Niederösterreich sind berechtigt, ihren Sitz in Wien zu nehmen.

(4) Wien kann sowohl als Gemeinde wie auch als Land im Gebiete von Niederösterreich und dieses im Gebiete von Wien Unternehmungen unter denselben Bedingungen betreiben wie das andere Land selbst.

#### Artikel 5.

(1) Die bisher im gemeinsamen Eigentum beider Landes-Teile stehenden Landesanstalten und Liegenschaften gehen, soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen trifft, ohne Rücksicht auf den Wert mit der gesamten Einrichtung und dem gesamten lebenden und toten Wirtschaftsbestand in die Verwaltung und das unbeschränkte Eigentum des Landes Niederösterreich, beziehungsweise des Landes (der Gemeinde) Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über.

(2) Die in einer Anstalt beschäftigten Angestellten sind mit der im Abschnitt B, Punkt 4, festgesetzten Ausnahme von dem betreffenden Land mit der Anstalt zu übernehmen.

##### A. Zu Wien fällt:

1. Das Haus in Wien, I. Friedrich-Schmidtplatz 8 und 9, Konzipitionsnummer 898 (E. Z. 898 des Grundbuches Fanere Stadt des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien). Es ist längstens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geräumt zu übergeben.

2. Die Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ samt dem Sanatorium und allen dazugehörigen Gründen (E. Z. 261, 274, 320 des Grundbuches Hütteldorf des Gerichtsbezirkes Hietzing; E. Z. 108, 203, 1492 und 2877 des Grundbuches Dufaring des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

3. Die Landes-Pflegeanstalt für Geistesfranke in Jöbs (E. Z. 137, 231, 238 und 406 des Grundbuches Jöbs des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) sowie die dem Lande Niederösterreich

eigenmächtig zugeschriebene Hälfte des Grundstückes E. Z. 394 des gleichen Grundbuches.

4. Das Landes-Zentralkinderheim in Wien, XVIII. (E. Z. 34 des Grundbuches Gersthof des Gerichtsbezirkes Währing).

5. Das Landes-Kinderheim in Schwadorf (E. Z. 473 des Grundbuches Schwadorf des Gerichtsbezirkes Schwedat).

6. Das See-Hospiz in Lussin Grande (E. Z. 2387 des Grundbuches Lussin Grande des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

7. Die Landes-Taubstummenanstalt in Wien, XIX. (E. Z. 166, 168 und 233 des Grundbuches Ober-Döbling des Gerichtsbezirkes Wien-Döbling).

8. Die Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg (E. Z. 487 der niederösterreichischen Landtafel; E. Z. 40, 89, 213, 230, 585, 656, 758, 896, 1146, 1147, 1159, 1162, 1590, 1592, 1614, 1615, 1651, 1740 des Grundbuches Eggenburg; E. Z. 71, 1059, 1061, 1062, 1063, 1249 des Grundbuches Grafenberg; E. Z. 1190 des Grundbuches Röschiß und E. Z. 264 des Grundbuches Rühnring, alle des Gerichtsbezirkes Eggenburg).

9. Die Tages-Erholungsstätte in Hütteldorf nächst der Knödelhütte und in Pöyelsdorf.

#### B. Zu Niederösterreich fällt:

1. Das Haus in Wien, I., Wallnerstraße Nr. 8, Konstruktionsnummer 1370 (E. Z. 1370 des Grundbuches Innere Stadt des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien).

2. Das Haus in Wien, III., Landstraße Hauptstraße Nr. 68, Konstruktionsnummer 904 (E. Z. 904 des Grundbuches Landstraße des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien).

3. Die Heil- und Pflegeanstalt in Maneröding (E. Z. 154, 201, 237 im Grundbuche Mauer, E. Z. 8, 16, 17, 20 und 124 im Grundbuche Öhling, sämtliche des Gerichtsbezirkes Amstetten; E. Z. 124 des Grundbuches Abersberg des Gerichtsbezirkes St. Peter in der Au).

4. Die Landes-Irrenanstalt in Gugging mit Haschhof und der Anstalt für schwachsinige Kinder in Gugging (E. Z. 29, 271, 274, 281, 286, 294, 295 des Grundbuches Gugging; E. Z. 41, 105, 435, 451, 550, 605, 607, 618, 627, 628, 629, 697 des Grundbuches Kierling; E. Z. 1108, 1707 des Grundbuches Klosterneuburg; E. Z. 618 des Grundbuches Weidling, sämtliche des Gerichtsbezirkes Klosterneuburg; E. Z. 286, 392 des Grundbuches St. Andrä und E. Z. 48 des Grundbuches Habersfeld, sämtliche des Gerichtsbezirkes Tulln).

Niederösterreich übernimmt für die Dauer von 15 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Verpflichtung, die Landes-Irrenanstalt in Gugging samt Haschhof als Irrenanstalt zu führen, jedoch mit Ausnahme des Pavillons Nr. 1, der auch für Kinderfürsorge verwendet werden kann. Das

Land Wien hat während dieser 15 Jahre das Recht zu verlangen, daß der Pavillon Nr. 1 auf sein Ersuchen binnen Monatsfrist geräumt und darin die vom Lande Wien zugewiesenen Irrenpfleglinge untergebracht werden. Wird dieser Verpflichtung oder diesem Verlangen auf Räumung nicht nachgekommen, so kann Wien verlangen, daß ihm die Anstalt samt Haschhof in das volle grundbücherliche Eigentum übertragen wird, wobei auch der lebende und tote Wirtschaftsbestand ins Eigentum mitübergeht, ohne daß aber Wien verpflichtet wäre, die in der Anstalt beschäftigten Angestellten mit zu übernehmen, jedoch mit der Auflage, daß Wien die Anstalt für Zwecke der Irrenpflege weiterzuverwenden hat. Stimmt Wien während der obigen Frist von 15 Jahren einer anderweitigen Verwendung der Anstalt ausdrücklich zu oder hat Niederösterreich seine Verpflichtung während dieser Frist erfüllt, so wird das Eigentumsrecht von Niederösterreich ein unbeschränktes.

5. Die Landesanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn (E. Z. 2818, 2830, 2953 des Grundbuches Oberhollabrunn des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

6. Die Landes-Siechenanstalten in Mistelbach (E. Z. 513 des Grundbuches Mistelbach des gleichnamigen Gerichtsbezirkes), in St. Andrä (E. Z. 3, 5, 67, 228, 234 des Grundbuches St. Andrä des Gerichtsbezirkes Tulln) und in Allentsteig (E. Z. 724 und 739 des Grundbuches Allentsteig des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

7. Die Landes-Kinderheime in Groß-Weikersdorf (E. Z. 704, 1934 des Grundbuches Groß-Weikersdorf des Gerichtsbezirkes Kirchberg am Wagram), in Unter-Abasdorf (E. Z. 165 des Grundbuches Unter-Abasdorf des Gerichtsbezirkes Kirchberg am Wagram), in Brunn an der Erlauf (E. Z. 107 des Grundbuches Brunn an der Erlauf des Gerichtsbezirkes Melf), in Gaweinthal (E. Z. 1234 des Grundbuches Gaweinthal des Gerichtsbezirkes Mistelbach) in Hochwolkersdorf (E. Z. 11 des Grundbuches Hochwolkersdorf des Gerichtsbezirkes Wiener-Neustadt), in Gföhl (E. Z. 381, 587 des Grundbuches Gföhl des gleichnamigen Gerichtsbezirkes), in Horn (E. Z. 1322 des Grundbuches Horn des gleichnamigen Gerichtsbezirkes), in Zistersdorf (E. Z. 3450 des Grundbuches Zistersdorf des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) und in Pyrawarth (E. Z. 130 des Grundbuches Pyrawarth des Gerichtsbezirkes Raasdorf).

8. Die Landes-Zwangs- und Erziehungsanstalt in Korneuburg (E. Z. 313, 406, 408, 409, 427, 465, 473, 474, 480, 484, 496, 500, 503, 504, 505, 506, 654, 667, 669, 704, 710, 718, 938, 939 des Grundbuches Korneuburg und E. Z. 350, 668, 701 des Grundbuches Leobendorf, beide des Gerichtsbezirkes Korneuburg).

9. Die Landes-Taubstummenanstalt in Wiener-Neustadt (E. Z. 3434 des Grundbuches Wiener-Neustadt des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

10. Die Landes-Blindenanstalt in Purkersdorf (E. Z. 32 des Grundbuches Purkersdorf des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

11. Die Liegenschaften der Lehrerseminare in St. Pölten (E. Z. 964 des Grundbuches St. Pölten des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) und in Wiener-Neustadt (E. Z. 500 des Grundbuches Wiener-Neustadt des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

12. Die Liegenschaften des Realgymnasiums in Mödling (E. Z. 1121 des Grundbuches Mödling des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) und des Real- und Obergymnasiums in Horn samt Gumnasialkloster und der Marienkirche (E. Z. 1, 242, 1194 des Grundbuches Horn des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

13. Die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt Francisco-Josephinum in Mödling (E. Z. 2663 des Grundbuches Mödling des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

14. Die Landes-Ackerbauerschule in Edelhoj (E. Z. 1, 2, 3, 4, 5, 17, 38, 44, 48, 49, 53, 62, 71, 73 des Grundbuches Edelhoj; E. Z. 48 des Grundbuches Mitterreit und E. Z. 52 des Grundbuches Juvett-Stift, sämtliche des Gerichtsbezirkes Juvett).

15. Die Landes-Acker-, Obst- und Weinbauerschule in Feldsberg (E. Z. 453, 491, 526, 558, 608, 611, 612, 760, 768, 1020, 1022, 1023, 1024, 1028, 1029, 1030, 1031, 1108, 1122, 1189, 1357, 1358, 1513, 1687, 1924, 2054, 2055, 2056, 2324, 2358, 2385, 2386, 2425, 2440, 2441, 2543, 3995, 4021 des Grundbuches Schrattenberg, sämtliche im Gerichtsbezirk Feldsberg).

16. Die Wein- und Obstbauerschulen in Krems (E. Z. 389, 739 des Grundbuches Krems des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) und in Neß (E. Z. 531 des Grundbuches Altstadt-Neß des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

17. Die Landes-Winzererschule in Mistelbach (E. Z. 3123, 3262 des Grundbuches Mistelbach des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

18. Die Landes-Acker-, Obst- und Weinbauerschule in Gumpoldskirchen (E. Z. 699, 743, 744, 1598, 2171 des Grundbuches Gumpoldskirchen des Gerichtsbezirkes Mödling) und die Landes-Winterschule für Landwirtschaft in Oberhollabrunn (E. Z. 3301, 3394 des Grundbuches Oberhollabrunn des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

19. Die landwirtschaftliche Lehranstalt in Oberstiebenbrunn (E. Z. 261 des Grundbuches Oberstiebenbrunn des Gerichtsbezirkes Groß-Enzersdorf) und die Landwirtschafts- und Haushaltungsschule in Pyhra (E. Z. 10, 37 und 76 des Grundbuches Heuberg des Gerichtsbezirkes St. Pölten).

20. Die hauswirtschaftliche Franensschule in Bruck an der Leitha (E. Z. 1964 des Grundbuches Bruck an der Leitha des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

21. Die Liegenschaft in Schönbichel (E. Z. 271 des Grundbuches Schönbichel und E. Z. 965 des Grundbuches Amstetten des Gerichtsbezirkes Amstetten); die Liegenschaft in Klein-Wiesendorf (E. Z. 127 des Grundbuches Klein-Wiesendorf des Gerichtsbezirkes Neudorf am Waagram); der dem Landesfonds zugeschriebene ein Drittel Anteil an der Liegenschaft in Laa an der Thaya (E. Z. 3165 des Grundbuches Laa an der Thaya des gleichnamigen Gerichtsbezirkes); der dem Landesfonds zugeschriebene ein Achtel Anteil an der Liegenschaft in Burgschleinitz (E. Z. 431 des Grundbuches Burgschleinitz des Gerichtsbezirkes Eggenburg).

22. Der Wirtschaftshof des Landesfiskusrates in Tulln (E. Z. 858 des Grundbuches Tulln des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

23. Die Landes-Neu- und Bauerschule in Kornenburg (E. Z. 925 des Grundbuches Kornenburg des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) und die Landes-Neuanlage in Oberhollabrunn (E. Z. 512 des Grundbuches Oberhollabrunn des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

24. Die Liegenschaft der Uhrmachererschule in Karlstain (E. Z. 24 des Grundbuches Karlstain des Gerichtsbezirkes Dobersberg).

25. Das Haus in Kornenburg, Jochingergasse 2 (E. Z. 854 des Grundbuches Kornenburg des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

26. Das Haus in Boßfließ Nr. 223 (E. Z. 2185 des Grundbuches Boßfließ des Gerichtsbezirkes Wolfersdorf).

27. Die Häuser der Naturalverpflegsstationen in Waidhofen an der Ybbs (E. Z. 128 des Grundbuches Waidhofen an der Ybbs des gleichnamigen Gerichtsbezirkes) und in Ungern (E. Z. 294 des Grundbuches Ungern des Gerichtsbezirkes Magenz).

28. Die dem niederösterreichischen Landesfonds zugeschriebene Hälfte der Liegenschaft Mauthaus Schloßhof-Marktthof (E. Z. 116 des Grundbuches Marktthof des Gerichtsbezirkes Marchegg).

29. Die Liegenschaft in Unter-Weisling (E. Z. 31 des Grundbuches Unter-Weisling des Gerichtsbezirkes Gföhl); der Steinbruch in Hofamt Priel (E. Z. 367 des Grundbuches Hofamt Priel des Gerichtsbezirkes Persebenburg); der Grund in Höflein (E. Z. 114, 220 des Grundbuches Höflein an der Donau des Gerichtsbezirkes Klosterneuburg); die Gründe in Allentsteig (E. Z. 772 des Grundbuches Allentsteig des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

30. Das Amphitheater in Carnuntum (E. Z. 481 des Grundbuches Deutsch-Altenburg) und das Heidentor (E. Z. 451 des Grundbuches Petronell, beide des Gerichtsbezirkes Hainburg).

31. Die folgenden auf Pachtgrundstücken errichteten Anlagen: die Landes-Neuanlagen in Dornau-Leobersdorf-Rottingbrunn, in Haugsdorf, in Herzogenburg und in Langenlois, die Landes-Obstanlagen in Amstetten, Boßfließ und Walfenstein.

das Magazin-gebäude und der hölzerne Schuppen zur Aufbewahrung der für Wasserbauten bestimmten Geräte und Vorräte in St. Pölten.

C. Gemeinsames grundbücherliches Eigentum von Wien und Niederösterreich, und zwar je zur Hälfte werden:

1. Die Häuser in Wien, I., Döbelfstraße 14, 16 und 18 (E. Z. 1058, 1507 und 1508 des Grundbuches Innere Stadt des Landesgerichtes für Zivilsachen in Wien).

2. Das Haus in Wien, XIX., Pyrker-gasse 31 (E. Z. 1446 des Grundbuches Ober-Döbling des Bezirksgerichtes Wien-Döbling).

3. Die ehemalige Irrenanstalt in Klosterneuburg (E. Z. 425, 425, 426, 427, 448, 538, 1297, 2375, 3144, 3213 und 3214 des Grundbuches Klosterneuburg des gleichnamigen Gerichtsbezirkes).

4. Der Hotelgrund bei Mariazell (E. Z. 117 des Grundbuches St. Sebastian des Gerichtsbezirkes Mariazell).

5. Die Liegenschaft in Kolmitzberg (E. Z. 78 des Grundbuches Kolmitzberg des Gerichtsbezirkes Amstetten).

(a) Die beiden Länder werden die Bedingungen der gegenseitigen Benutzung der in diesem Artikel bezeichneten bisher gemeinsamen Anstalten vertragsmäßig festlegen.

#### Artikel 6.

(1) Das Landhaus in Wien, I., Herrngasse 13 (E. Z. 452 des Grundbuches Innere Stadt des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien) geht in das Eigentum des Landes Niederösterreich über.

(2) Es ist fortdauernd in gutem Bauzustande zu erhalten und darf in seinem künstlerischen und historischen Charakter ohne Zustimmung des Landes Wien nicht verändert werden, während für unbedeutende bauliche Herstellung, die sich durch den gewöhnlichen Dienstbetrieb als notwendig erweisen, diese Zustimmung nicht erforderlich ist.

(3) Sollte jedoch der Landtag von Niederösterreich beschließen, seinen Sitz oder den der Landesregierung von Niederösterreich dauernd aus dem Gebäude des Landhauses zu verlegen, so wird das Landhaus wieder zum gemeinsamen Eigentum und steht Wien das Recht zu, die dann dem Lande Niederösterreich gehörige Hälfte käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis wird durch eine Schätzung bestimmt. Zur Vornahme dieser Schätzung bestellt jedes Land einen Schätzmänn. Können sich die beiden Schätzte nicht einigen, so gilt als Kaufpreis das arithmetische Mittel der beiden Schätzungsergebnisse.

(4) Die Einrichtung und Ausstattung der sechs historischen Säle des Landhauses (Landtagssitzungs-saal, Ritter-saal, Prälaten-saal, Herren-saal, Bibliothek-saal und Landesauschuss-sitzungs-saal) hat Niederösterreich solange es Alleineigentümer des Landhauses ist, in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Eine Veränderung der Einrichtung dieser Säle darf

nur mit Zustimmung des Landes Wien vorgenommen werden. Die übrigen im Landhause befindlichen beweglichen Gegenstände fallen in das unbeschränkte Eigentum des Landes Niederösterreich.

#### Artikel 7.

Liegenschaften, die im grundbücherlichen Eigentum des ehemaligen Erzherzogtums Österreich unter der Enns, später gemeinsamen Bundeslandes Niederösterreich stehen und über die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich verfügt wird, fallen an jenes Land, in dessen Gebiet sie liegen, es sei denn, daß eine solche Liegenschaft zum Bestande einer in diesem Gesetze angeführten Landesanstalt gehört; in diesem Falle geht sie ins Eigentum jenes Landessteiles über, dem die Anstalt zufällt.

#### Artikel 8.

Hinsichtlich des Gebäudes des Landes-Realschulkonviktes in Waidhofen an der Thaya samt der inneren Einrichtung tritt das Land Niederösterreich in die Rechte des bisherigen gemeinsamen Landes Niederösterreich (vormals Erzherzogtums Österreich unter der Enns) ein. Es hat daher der Stadt-gemeinde Waidhofen an der Thaya aus den Erträgen des Konviktes das noch unbezahlte restliche Baukapital und die entfallenden Zinsen zu bezahlen und wird nach Erfüllung dieser Verpflichtung Eigentümer des Gebäudes des Realschulkonviktes in Waidhofen an der Thaya.

#### Artikel 9.

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen grundbücherlichen Eintragungen sind auf Grund von bloßen Ansuchen vorzunehmen, die vom Landes-hauptmann von Niederösterreich und vom Bürgermeister von Wien unterzeichnet sind. Sie haben auf das Land Niederösterreich, beziehungsweise auf die Gemeinde Wien zu lauten.

(2) Die grundbücherliche Eigentumsübertragung ist nicht nur dann vorzunehmen, wenn als bisheriger Eigentümer im Grundbuche das Land (Kronland, Erzherzogtum) Niederösterreich, beziehungsweise der Landesfonds oder Landesauschuß (Landesrat) dieses Landes, sondern auch dann, wenn ein Rechtsträger eingetragen ist, der mit diesem Landesfonds wesensgleich ist, wie zum Beispiel die drei oberen Herrenstände von Niederösterreich, der niederösterreichische Landes-Irrenfonds, der niederösterreichische Findelhausfonds, die niederösterreichische Landes-Findelanstalt, das niederösterreichische Landes-Zentralkinderheim, der niederösterreichische Landes-kulturrat u. dgl.

#### Artikel 10.

Das niederösterreichische Landes-Elektrizitäts-werk ist zu einer Aktiengesellschaft für Elektrizitäts-wirtschaft unter Mitbeteiligung der beiden Länder zu gleichen Teilen umzuwandeln und in diese Gesellschaft als Gründungseinlage einzubringen.

## Artikel 11.

Der niederösterreichische Landes-Musterteller, und zwar das Haus in Wien, N.M., Parterergasse 31, samt der gesamten Geschäftsanlage, den Vorräten, den Aktiven und Passiven ist ebensolch zu schätzen. Zur Vornahme dieser Schätzung bestellt jedes Land einen Schätzmann. Können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so gilt als Schätzwert das arithmetische Mittel der beiden Schätzungsergebnisse. Niederösterreich hat das Recht, die Wien gehörige Hälfte des Mustertellers um den derart ermittelten Schätzwert zu erwerben. Macht Niederösterreich von diesem Rechte innerhalb zweier Monate nach endgültiger Feststellung des Schätzwertes keinen Gebrauch, so kann Wien die niederösterreichische Hälfte zu den gleichen Bedingungen erwerben. Wenn auch dies binnen einer gleichlangen, nach Ablauf der obigen zwei Monate beginnenden Frist nicht erfolgt, so ist der Musterteller anderweitig zu bewerten.

## Artikel 12.

(1) Die niederösterreichische Landes-Hypothekensankasse tritt mit 1. Jänner 1922 in Liquidation. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt den Gläubigern gegenüber haften, soweit die Liquidationsmasse unzureichend wird, beide Länder zur ungeeichten Hand, unter sich je zur Hälfte.

(2) Die Liquidierung obliegt einer Kommission, die aus je drei von jedem Landtage nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern besteht. Jeder Landtag bestimmt von diesen Mitgliedern je eines als Vorsitzenden und ein zweites als Vorsitzenden-Stellvertreter.

(3) Die Vorsitzenden führen monatlich abwechselnd den Vorsitz.

(4) Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung selbst und übernimmt die nach dem Statute der niederösterreichischen Landes-Hypothekensankasse, dem Kuratorium, dem Landesauschusse und dem niederösterreichischen Landtage zustehenden Rechte, soweit sie für die Liquidierung in Betracht kommen. Die Kommission hat den beiden Landtagen halbjährig über den Stand der Liquidierung zu berichten.

(5) Alle Anfertigungen der Anstalt ergeben unter der Bezeichnung „Niederösterreichische Landes-Hypothekensankasse in Liquidation“. Die der Anstalt zugehörigen Landesangestellten fallen unter die Bestimmungen des Artikels 17 mit der Ausnahme, daß sie, solange sie der Anstalt zugeteilt bleiben, ihren bisherigen Besoldungs- und sonstigen Dienstvorschriften unterliegen. Die für die liquidierende Anstalt erforderlichen Beamten werden von den beiden Landesregierungen aus dem Stande ihrer Beamtenschaft derart zur Verfügung gestellt, daß beide Länder daraus gleich belastet erscheinen. Doch sind die Auslagen für den sachlichen und persönlichen Aufwand von der Liquidationsmasse zu tragen.

## Artikel 13.

(1) Das Landesmuseum geht in die Verwaltung des Landes Niederösterreich über. Damit fallen die bisher im gemeinsamen Eigentum beider Länder stehenden Museumsgegenstände ins unbeschränkte Eigentum des Landes Niederösterreich. Dieses hat dafür zu sorgen, daß sowohl die amtierenden Stellen in Wien, als die Bewohner Wiens das Museum nicht unter ungünstigeren Bedingungen besuchen, beziehungsweise besuchen können, als sie den gleichen Stellen oder den Bewohnern des Landes Niederösterreich eingeräumt werden.

(2) Die Landes-Bibliothek und das Landes-Archiv fallen mit Ausnahme der der Gemeinde Wien bereits angekauften Gegenstände dem Lande Niederösterreich zu. Von der modernen Galerie fallen der Gemeinde Wien jene Gemälde zu, die nicht von Niederösterreich bereits übernommen wurden.

## Artikel 14.

(1) Die bisher gemeinsam verwalteten Stiftungen und Stiftungsfonds gehen auf die beiden Länder nach der Zweckbestimmung über. In Zweifelsfällen entscheidet die Abrechnungskommission (Artikel 16). Die Prof. Dr. Josef Hynčič'sche Waisenstiftung in Mödling fällt an Niederösterreich. Die zur Johann Baptist Heilingerschen Stiftung gehörigen, dem Lande Niederösterreich mit einer Stiftungsbeschränkung eigentümlich zugehörigen Liegenschaften Eibenbergerhof und Somleithenhof (E. Z. 4 des Grundbuches Passberg des Gerichtsbezirkes Hainfeld und E. Z. 1 und 45 des Grundbuches Stollberg des Gerichtsbezirkes Neulengbach) gehen mit dieser Stiftungsbeschränkung in das Eigentum des Landes Niederösterreich über. Nach dem in erster Satz aufgestellten Grundsatze vertritt sich auch das in Vereinsstatuten oder in sonstigen Satzungen enthaltene Recht zur Abordnung von Mitgliedern der bisherigen niederösterreichischen Landesförperschaften.

(2) Soweit das vormalige Erzherzogtum Österreich unter der Enns oder das ehemalige gemeinsame Land Niederösterreich Stiftplätze, Stipendien, ganze oder halbe Freiplätze geschaffen oder errichtet hat, enden die daraus sich ergebenden Verpflichtungen der Landes-Verwaltung zur Weiterhaltung solcher Plätze oder Widmungen mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Das Erfordernis für bereits verliehene Stift- und Freiplätze ist während des Restes der in der Verteilung ausdrücklich ausgesprochenen oder durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen Dauer in der durch Landtags- oder Landesauschuß- (Verwaltungskommissions-) beschlüsse festgelegten Höhe von beiden Ländern zu gleichen Teilen zu bestreiten.

(3) Patronatsrechte, die vom vormaligen Erzherzogtum Österreich unter der Enns, beziehungsweise dem gemeinsamen Lande Niederösterreich ausübten waren, gehen nach dem Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit auf die neuen Bundesländer über.

## Artikel 15.

(1) Alle sonstigen Vermögensschaften, insbesondere die Wertpapiere, Forderungen, Bezugsrechte und Gesellschaftsanteile des gemeinsamen Landes Niederösterreich gehen je zur Hälfte auf die beiden Länder über. Bei der Teilung sind die besonderen Interessen jedes Landes tunlichst zu berücksichtigen. Insofern die wirkliche Teilung nicht möglich ist, werden sie als gemeinsames Eigentum verwaltet und verrechnet.

(2) Desgleichen gehen die öffentlich- und privatrechtlichen Verpflichtungen des bisherigen gemeinsamen Landes Niederösterreich, einschließlich der auf einzelnen Liegenschaften pfandrechtlich haftenden, je zur Hälfte auf die beiden Länder über. Die auf den Steinhof-Liegenschaften haftende Hypothek jedoch übernimmt Wien als Alleinschuldnerin.

(3) Gegenüber Dritten haften aber die beiden Länder zur ungeteilten Hand; und zwar Wien auch mit dem Gemeindevermögen.

(4) Zu den Schulden gehören insbesondere die Fortzahlung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zustehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse und ihrer allfälligen künftigen Erhöhungen sowie die Tragung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche ehemals gemeinsamen Landesangestellten und ihren versorgungsberechtigten Familienmitgliedern im Falle ihrer Pensionierung am 1. Jänner 1921, beziehungsweise des Ablebens am 31. Dezember 1920 zugekommen wären, ferner der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen.

## Artikel 16.

(1) Zur Führung der Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz nicht einem der beiden neuen Bundesländer ausschließlich zugewiesen werden, sich aber aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, wird eine Abrechnungskommission eingesetzt, die aus drei vom Wiener Gemeinderat als Landtag und aus drei vom Landtage von Niederösterreich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern und ebensovielen Erzgymnastern besteht.

(2) Die Kommission führt die Bezeichnung „Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich.“ Sie hat folgende Aufgaben:

1. Alle bisherigen gemeinsamen Angelegenheiten abzuwickeln und möglichst rasch zu Ende zu führen;

2. die Umwandlung des Landes-Elektrizitätswerkes in eine Aktiengesellschaft im Sinne des Artikels 10 ehestens durchzuführen und bis dahin die Diensthoheit über die Angestellten des Werkes auszuüben;

3. die in der Verwaltung des Landes stehenden Lokalbahnen vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer dieser Bahnen in die Bundesbahnverwaltung zu übergeben und alle hierzu nötigen

Maßnahmen zu treffen sowie bis zur Übergabe die Diensthoheit über die bei diesen Bahnen verwendeten Landesangestellten auszuüben;

4. hinsichtlich der übrigen noch gemeinsam verbliebenen Anstalten und Einrichtungen jene Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich sind, um diese Anstalten und Einrichtungen im Sinne gleichlautender Weisungen der beiden Landtage oder Landesregierungen umzugestalten oder aufzulösen;

5. bis zur Umwandlung der Niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten in eine Aktiengesellschaft, beziehungsweise bis zur Übernahme einer oder mehrerer der derzeit besondere Rechnungsführer bildenden niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten durch eines der beiden Länder die dem gemeinsamen Lande gegenüber diesen Anstalten zustehenden Rechte auszuüben.

(3) Die Abrechnungskommission kann ohne Zustimmung der beiden Landesregierungen, erforderlichenfalls der beiden Landtage, keine neuen Verbindlichkeiten eingehen.

(4) Die Geschäftsordnung der Abrechnungskommission wird von den beiden Landesregierungen einverständlich festgesetzt. Die beiden Landtage bestimmen je eines der gewählten Mitglieder als Vorsitzenden und eines als dessen Stellvertreter. Die Vorsitzenden wechseln allmonatlich im Vorsitz. Der Vorsitzende hat stets mitzustimmen.

(5) Die Kommission hat ihre Tätigkeit längstens am 31. Dezember 1922 zu beenden, wenn nicht durch übereinstimmende Beschlüsse beider Landtage die Frist erstreckt wird.

(6) Durch übereinstimmende Verordnungen der beiden Landesregierungen kann die im Punkte 1 des Absatzes 2 enthaltene Aufgabe ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweilig einem der beiden Länder übertragen werden.

(7) Die Länder Wien und Niederösterreich haben, um die Auszahlung der nach außen hin gemeinsamen Verbindlichkeiten welcher Art immer zu ermöglichen, der Abrechnungskommission allmonatlich im vorhinein derart ausreichende Vorschüsse zu leisten, daß die im Laufe des folgenden Monats sich ergebenden Fälligkeiten rechtzeitig erfüllt werden können.

(8) Sollte in Zukunft hinsichtlich bisher gemeinsamer Angelegenheiten die Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, so sind hiezu gleichlautende Gesetze der Landtage von Wien und Niederösterreich erforderlich.

## Artikel 17.

(1) Die bisher gemeinsamen Landesangestellten, die nicht unter die Aufteilungsregel des Artikels 5, Absatz 2, fallen, werden von einem der beiden Länder in den Dienst übernommen. Auf Angestellte, die von keinem der beiden Länder übernommen werden, sind die Bestimmungen des § 122 der Dienstpragmatik für die niederösterreichischen Landes-

## 154.

## Grundmachung der u. ö. Landes- verwaltungs-Kommission vom 14. De- zember 1921, Z. 4084/18-XXVII, be- treffend die Neuregelung der Ver- pfl egsg ebühren in den u. ö. Landes- an stalten für Geistesfranke ab 1. Jänner 1922.

Die Verpfl egsg ebühren in den u. ö. Landes-  
an stalten für Geistesfranke werden mit Rücksicht  
auf die fortwährend anhaltenden Preissteige-  
rungen und die dadurch neuerlich hervorgerufene  
Erhöhung des Betriebsaufwandes dieser Anstalten  
vom 1. Jänner 1922 an bis auf weiteres in  
folgender Höhe festgesetzt, und zwar:

A. in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten  
„Am Steinhof“ in Wien:

2. Klasse .....	600 K.
3. (letzte) Klasse .....	500 K.

B. in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt  
in Mauer-Dehling:

3. (letzte) Klasse .....	500 K.
für die etwaige Beistellung einer Extrapflegeperson täglich .....	800 K.

C. in der Landes-Pflegeanstalt für Geistes-  
franke in Döbbs:

2. Klasse .....	600 K.
3. (letzte) Klasse .....	500 K.

D. in der Landes-Irrenanstalt in Gugging:

3. Klasse .....	500 K.
hiebe! sämtliche Gebührensätze für je einen Kopf und einen Tag.	

Die u. ö. Landesverwaltungs-  
kommission.

beamten und übrigen Landesangestellten anzuwenden  
mit der Abänderung, daß an Stelle des dort vor-  
gesehenen Landtagsbeschlusses ein Beschluß der nieder-  
österreichischen Landesverwaltungs-Kommission, bezie-  
hungsweise der Abrechnungskommission für Wien  
und Niederösterreich zu treten hat und daß die Bestim-  
mung des Absatzes 3 des Paragraphen nicht gilt.

(2) Die der Dienstprognostik unterworfenen An-  
gestellten unterziehen nach ihrer Übernahme insbesondere  
hinsichtlich ihrer Bezüge, Vorrückungsrechte, Urlaube,  
Titel usw. den bei dem übernehmenden Lande geltenden  
Dienst-, beziehungsweise Befoldungsordnungsbestim-  
mungen; auf die übrigen übernommenen Angestellten  
haben die beim übernehmenden Lande für Angestellte  
gleicher Kategorie bestehenden Dienstvertragsbestim-  
mungen zu gelten. Jeder Angestellte muß mindestens  
mit den Bezügen übernommen werden, die ihm vor  
der Übernahme zuletzt zukamen.

### Artikel 18.

Streitigkeiten, die sich aus der Auseinander-  
setzung zwischen den beiden Ländern ergeben, ent-  
scheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus je  
drei von den beiden Landtagen gewählten Mit-  
gliedern und aus einem von diesen Mitgliedern  
gewählten Vorsitzenden. Weder die Mitglieder noch  
der Vorsitzende dürfen der niederösterreichischen Ab-  
rechnungskommission angehören. Ergibt sich bei der  
Wahl des Vorsitzenden keine Mehrheit, so ist der  
Präsident des Verfassungsgerichtshofes zu erwählen,  
die Stelle des Vorsitzenden zu übernehmen oder  
eine andere Person zum Vorsitzenden zu bestellen.

### Artikel 19.

Die Wirksamkeit der Gesetze des ehemaligen  
Erzherzogtums beziehungsweise des Landes Öster-  
reich unter der Enns wird durch dieses Verfassungs-  
gesetz nur insoferne berührt, daß sie als aufgehoben  
gelten, falls sie mit den Bestimmungen dieses Ver-  
fassungsgesetzes im Widerspruche stehen.

### Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1922,  
hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 17  
jedoch am Tage der Verkundung in den Landes-  
gesetzblättern der beiden Länder in Kraft. Es kann  
nur durch gleichlautende Gesetze der beiden Länder  
Wien und Niederösterreich abgeändert werden.

Der Bürgermeister  
als Landeshausmann:

Neumann

Der Magistratsdirektor  
als Landesamtsdirektor:

Sartl